

Geschäftsverzeichnissnr. 3703
Urteil Nr. 163/2005 vom 9. November 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 35 des Gesetzes vom 28. April 1953 über die Organisation des staatlichen Universitätswesens, ersetzt durch Artikel 10 des königlichen Erlasses Nr. 81 vom 31. Juli 1982 zur Abänderung bestimmter Gesetze über das Universitätswesen, gestellt vom Gericht erster Instanz Mons.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens und den referierenden Richtern J. Spreutels und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 22. April 2005 in Sachen O. Frydman gegen die « Université de Mons-Hainaut », dessen Ausfertigung am 12. Mai 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 35 des Gesetzes vom 28. April 1953 über die Organisation des Universitätswesens gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er ohne Unterschied auf die vollzeitlich ernannten Lehrkräfte Anwendung findet und ihnen somit ein Recht auf Entlohnung entzieht, ohne zwischen denjenigen zu unterscheiden, die im Dienst sind, und denjenigen, die vom Dienst freigestellt sind? ».

Am 31. Mai 2005 haben die referierenden Richter J. Spreutels und L. Lavrysen in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die präjudizielle Frage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 35 des Gesetzes vom 28. April 1953 über die Organisation des staatlichen Universitätswesens besagt in der durch Artikel 10 des königlichen Erlasses Nr. 81 vom 31. Juli 1982 zur Abänderung bestimmter Gesetze über das Universitätswesen abgeänderten Fassung:

« Der König legt die Bedingungen fest, unter denen die ordentlichen Professoren, die außerordentlichen Professoren, die Professoren und die Dozenten bei ihrem Unterricht ersetzt werden können.

Die in einer Vollzeitstelle einer Universitätseinrichtung ernannten Personalmitglieder, denen eine Vertretung anvertraut wird, erhalten hierfür keine Zulage.

In den anderen Fällen legt der König den Betrag der Vertretungszulagen fest ».

Artikel 155 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 zur Definition des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten hat die Wörter « der König » durch die Wörter « die Regierung » ersetzt.

B.2. Aus dem Umstand, dass die Streitsache sich auf die Entlohnung für Vertretungsfunktionen während der Jahre 2001 und 2002 bezieht, geht hervor, dass die präjudizielle Frage sich auf Artikel 35 in der ihm durch Artikel 10 des obengenannten königlichen Erlasses Nr. 81 verliehenen Fassung bezieht. Dieser königliche Erlass wurde auf der Grundlage von Artikel 1 Nrn. 5, 7 und 8 sowie Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1982 zur Gewährung bestimmter Sondervollmachten an den König angenommen. Er wurde nicht durch den Gesetzgeber bestätigt, da Artikel 6 dieses Gesetzes eine gesetzgeberische Bestätigung nur für die aufgrund von Artikel 2 des obengenannten Gesetzes vom 2. Februar 1982 ergangenen königlichen Erlasse vorsieht.

B.3. Ein königlicher Erlass, der aufgrund eines Gesetzes ergangen ist, das den König ermächtigt, Gesetzesbestimmungen abzuändern, zu ergänzen und gegebenenfalls aufzuheben, stellt eine Handlung der ausführenden Gewalt dar, die der in Artikel 159 der Verfassung vorgesehenen Prüfung unterliegt und gegen die eine Nichtigkeitsklage bei der Verwaltungsabteilung des Staatsrates eingereicht werden kann.

Ein Gesetz, das die ausführende Gewalt ermächtigt, unter bestimmten Umständen Gesetzesbestimmungen abzuändern, verleiht den Handlungen der ausführenden Gewalt, die im Rahmen einer solchen Ermächtigung ausgeführt werden, nämlich nicht die Eigenschaft von gesetzgeberischen Handlungen in formellem Sinne. Im Übrigen beinhaltet ein solches Ermächtigungsgesetz keine vorherige und implizite gesetzgeberische Bestätigung der zu seiner Ausführung durchgeführten Handlungen. Solche Handlungen können vom Hof nur geprüft werden, wenn sie Gegenstand eines Bestätigungsgesetzes waren.

B.4. Für die präjudizielle Frage ist der Hof also offensichtlich nicht zuständig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage fällt offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. November 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens